

Was ist neu an der Kindertagespflege? Die wichtigsten Fragen – die wichtigsten Antworten

1. Warum wurde die Kindertagespflege neu geregelt?

Weil genau dies dringend notwendig war. Kinder brauchen die beste Bildung von Anfang an – und Eltern eine gute Betreuungs-Infrastruktur, um Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren. Viele Eltern wünschen sich gerade für ihre ganz kleinen Kinder möglichst familiennahe Angebote, gerne in der Wohnung, möglichst in der näheren Umgebung; sie setzen auf die Tagespflege.

Der Ausbau der Kinderbetreuung in Deutschland ist deshalb ein vorrangiges Ziel der Bundesregierung. Bund, Länder und Kommunen haben sich darauf geeinigt, bis 2013 für bundesweit durchschnittlich 35 % der Kinder im Alter von ein bis drei Jahren einen Betreuungsplatz in Kinderkrippen und bei Tagesmüttern bzw. -vätern bereitzustellen. Rund 30 % der Betreuungsplätze sollen dabei in der öffentlichen Kindertagespflege entstehen. Die Kindertagespflege erhält damit ein großes Gewicht beim Ausbau der Kinderbetreuung.

Kindertagespflege ist damit ein hoch interessantes Tätigkeitsfeld. Um dort zusätzliche Anreize zu schaffen, wurden von der Bundesregierung inzwischen die Rahmenbedingungen verbessert. Dies betrifft vor allem ausreichende Möglichkeiten zur Qualifizierung und Weiterbildung sowie Klarheit bei den finanziellen, steuerlichen und versicherungsrechtlichen Fragen.

2. Ist auch die rein privat erbrachte Kindertagespflege von der Neuregelung betroffen?

Ja. Und zwar zum einen bei den steuerrechtlichen Regelungen. Zu ihnen gehört die Erhöhung der Betriebsausgabenpauschale (siehe dazu die Fragen 12 bis 15). Zum anderen betrifft es die für die Tagespflegepersonen vereinbarten besonderen Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherung (Frage 17 und 18). Sie gelten auch für privat tätige, d.h. allein von den Eltern bezahlte Tagespflegepersonen.

Für die rund 30 % der Betreuungsplätze, die in der öffentlichen Kindertagespflege entstehen, wird durch das jeweils zuständige Jugendamt die besondere Qualität der Betreuung sichergestellt. Das heißt: Beiträge zur Sozialversicherung erstattet das Jugendamt nur den in seinem Auftrag tätigen Tagesmüttern und -vätern.

3. An wen kann ich mich wenden, wenn ich mich über die Kindertagespflege informieren will?

An das örtliche Jugendamt. Es erteilt – und zwar unabhängig davon, ob Tagesmutter oder Tagesvater öffentlich oder rein privat bezahlt werden – die Tagespflegeerlaubnis.

Alle konkreten Fragen rund um Eignung und Qualifizierung der vermittelten Tagesmütter und -väter werden dort ebenfalls entschieden. Außerdem ist es für alle weiteren Fragen zur Kinder-

tagespflege zuständig. Diese Aufgabe kann allerdings auch auf eine vom Jugendamt genannte Beratungsstelle übertragen werden.

Die Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege steht dabei gleichrangig neben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Beide Betreuungsformen – die in Einrichtungen und die in der Kindertagespflege – sind gleichwertig. Denn nur so können Eltern die beste Entscheidung für die Betreuung ihrer Kinder treffen.

4. Wie bekomme ich die Erlaubnis zur Kindertagespflege?

Um die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erhalten, müssen persönliche Eignung, Qualifizierung und kindgerechte Räumlichkeiten nachgewiesen werden. Geprüft werden im Besonderen Persönlichkeit, Kompetenz, Kooperationsbereitschaft und der Nachweis fundierter Kenntnisse in der Kindertagespflege.

Die konkreten Anforderungen zur Qualifizierung sind dabei in den Bundesländern und Stadtstaaten sehr unterschiedlich geregelt. Konkrete Auskünfte dazu erteilt das örtliche Jugendamt. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege können ausschließlich die Jugendämter erteilen. Die Überprüfung der Tagespflegeperson und ihrer Räumlichkeiten kann auch eine vom Jugendamt genannte Fachberatungsstelle übernehmen.

5. Wie wird die Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege bezahlt?

Auch hier gilt: Den Rahmen gestaltet der Bund; die konkrete Ausgestaltung erfolgt in den Ländern und Kommunen. Die Höhe und die Zusammensetzung der Geldleistung variieren von Land zu Land und von Jugendamt zu Jugendamt, so dass keine allgemein gültigen Aussagen hierzu getroffen werden können. Auch hier gilt: Die konkrete Information kann nur das örtliche Jugendamt geben. Gemeinsames Ziel von Tagespflegeverbänden und der Bundesregierung ist es aber, dass die Vergütung leistungsgerecht sein muss.

Die Bezahlung richtet sich schon heute nach den individuellen Gegebenheiten und ist von verschiedenen Faktoren abhängig: Von der Qualifikation der Tagespflegeperson, der Betreuungsdauer und -zeit sowie der Anzahl und dem Alter der Kinder und von ihren etwaigen besonderen Bedürfnissen.

Bereits seit Ende 2007 können Tagespflegepersonen für Wickelkommoden, Bollerwagen, Erstausrüstung, Spielzeuge und ähnliche Gegenstände Zuschüsse beim örtlich zuständigen Jugendamt beantragen (siehe dazu auch Frage 8).

6. Aus welchen Bestandteilen setzt sich die Bezahlung zusammen?

Das Entgelt setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen:

- 1: dem Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
- 2: der Sachaufwandserstattung sowie
- 3: aus den Erstattungsbeiträgen für die Sozialversicherung.

Schon heute bekommt die Tagespflegeperson die Beiträge zur Rentenversicherung zur Hälfte vom örtlichen Jugendamt erstattet, die Beiträge zur Unfallversicherung ganz.

Ab Januar 2009 soll auch die Hälfte der Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung durch das Jugendamt erstattet werden. Die Bundesregierung hat dieses im Gesetzentwurf zum Kinderförderungsgesetz auf den Weg gebracht. Alle Erstattungsbeiträge zur Sozialversicherung sollen zudem steuerfrei sein.

7. Warum sind die Verdienstmöglichkeiten von Fall zu Fall und von Ort zu Ort so unterschiedlich?

Weil die Zuständigkeiten beachtet werden müssen. Die Finanzierung der öffentlichen Kindertagespflege liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer und kann deshalb vom Bund nicht einheitlich geregelt werden. Bund, Länder und Kommunen werden aber in engerer Zusammenarbeit gemeinsame Rahmenbedingungen für die Verbesserung der Kindertagespflege schaffen. Ab Januar 2009 soll dies im Kinderförderungsgesetz verankert sein.

Dabei geht es insbesondere um die leistungsgerechte Bezahlung der Tagespflegepersonen, denn nur dadurch werden Anreize für eine qualifizierte Tätigkeit in der Kindertagespflege geschaffen. Gleichzeitig sorgt eine einheitliche und leistungsgerechte Bezahlung dafür, dass sich die Kindertagespflege mittelfristig zu einem anerkannten Berufsbild entwickeln kann. Der Bund plant, dass die leistungsgerechte Vergütung als Zielmarke ab Januar 2009 im Kinderförderungsgesetz steht.

8. Welche zusätzlichen Fördermöglichkeiten für Tagespflegepersonen hat die Bundesregierung jetzt schon realisiert?

Die von Sachinvestitionen. Seit Anfang 2008 kann jede Tagesmutter und jeder Tagesvater zusätzlich zum Entgelt noch Mittel für Sachinvestitionen beim Jugendamt beantragen. Der Bund stellt bis zum Jahr 2013 insgesamt 2,15 Milliarden Euro für Investitionen beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder von ein bis drei Jahren bereit; die Tagespflege ist dabei ganz ausdrücklich mit einbezogen. Tagespflegepersonen können also z.B. Mittel für Wickelkommoden, Betten, Erstausrüstung, Spielgeräte und zum Teil auch Zuschüsse für gezielte Renovierungen im Kinderzimmer oder für den Kauf eines Computers zu Weiterbildungszwecken beim örtlichen Jugendamt beantragen. Fördermittel gibt es für jedes Bundesland. Jedes Bundesland regelt auch, welche konkreten Investitionen dort jeweils gefördert werden. In vielen Bundesländern werden Pauschalbeträge je Betreuungsplatz für ein Paket von Investitionen genehmigt. Wichtig: Diese Mittel müssen durch die Tagesmütter oder -väter nicht versteuert werden. Einige Jugendämter erstatten zudem häufig oder ganz die Kosten für die Qualifizierung. Diese Zuschüsse sind in den einzelnen Ländern aber unterschiedlich geregelt. Auskünfte erteilen die örtlichen Jugendämter.

9. Ist die Tätigkeit als Tagespflegeperson nur in Vollzeit möglich oder auch in Teilzeit?

Beides geht. Eine Tätigkeit in der Kindertagespflege ist, wenn die Eignung der Tagespflegeperson durch das Jugendamt festgestellt worden ist, nicht an eine bestimmte Betreuungszeit und -dauer gebunden. Ein wichtiges Merkmal der Kindertagespflege ist gerade die besondere Flexibilität, insbesondere in Randzeiten wie in die Abendstunden hinein oder am Wochenende. Ziel der Kindertagespflege ist es ja gerade, Eltern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern!

Viele Eltern, die unregelmäßige Arbeitszeiten haben, sind darauf angewiesen, ganz flexible Betreuungszeiten zu haben. Genau das macht die Kindertagespflege so attraktiv. Tagespflegepersonen bieten deshalb auch oft eine Betreuung in den Abendstunden, über Nacht oder am Wochenende an. So können Eltern auch beruflich notwendige Reisen gut organisieren.

In der gesetzlichen Krankenversicherung gelten alle Tagesmütter und -väter, die bis zu fünf Kinder außerhalb der Kindeswohnung betreuen, als nebenberuflich selbstständig. Das bringt einen verringerten Beitragssatz mit sich, der sich bei rund 120 bis 130 Euro pro Monat bewegt. Die Bundesregierung plant mit dem Kinderförderungsgesetz zudem, dass die Hälfte des Bei-

trags durch das Jugendamt erstattet wird (siehe hierzu die Antworten auf die Fragen 17, 18 und 19).

10. Was ändert sich in steuerlicher Hinsicht ab 2009?

Einiges! Ab dem 1. Januar 2009 müssen nämlich alle Tagespflegepersonen die Einkünfte aus ihrer Tagespflegetätigkeit versteuern. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft (privat oder öffentlich) der Einnahmen. Praktisch relevant wird dies mit der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009, die bis zum 31. Mai 2010 abgegeben werden muss.

Bisher waren nur Tagespflegepersonen steuerpflichtig, die das Geld für die Kinderbetreuung direkt von den Familien erhielten. Tagesmütter und Tagesväter, die über das Jugendamt finanziert waren, brauchten keine Steuern auf das Betreuungsgeld zu zahlen.

Das ändert sich nun. Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 gilt auch die Geldleistung, die Tagespflegepersonen vom Jugendamt beziehen, als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Diese Neuregelung hat zu einer großen Verunsicherung in der Praxis geführt und hat vor allem Konsequenzen für die Beiträge zur Sozialversicherung. Deshalb hat die Bundesregierung mit den Bundesländern ein Maßnahmenpaket verabschiedet, welches die Auswirkungen für die Tagespflegepersonen so verträglich regelt, dass keine Nachteile entstehen (siehe hierzu die Antworten auf die Fragen 11 - 23).

11. Ab welchem Verdienst muss ich als Tagespflegeperson Steuern bezahlen?

Eins nach dem anderen! Zunächst einmal kann vom Einkommen die Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden. Diese liegt ab 2009 bei 300,- € pro vollzeitbetreutem Kind und Monat. Steuern müssen nur dann bezahlt werden, wenn das Einkommen nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale die Grundfreibetragsgrenze von derzeit 638,66 Euro überschreitet. Bei allen Beträgen darunter fällt also gar keine Einkommenssteuer an.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner hängt die Höhe der Einkommenssteuer auch vom Einkommen des Partners ab, weil die beiden Einkommen (wiederum nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale) zusammengerechnet werden. Verheiratete Tagespflegepersonen müssen deshalb Betreuungsgeld, welches über der Betriebsausgabenpauschale liegt, in der gemeinsamen Steuererklärung mit dem Ehepartner angeben (Anlage GSE).

12. Was ist die Betriebsausgabenpauschale und wie kann sie geltend gemacht werden?

Wie bei allen Pauschalen gilt: sie ersetzen das umständliche Auflisten von Einzelausgaben durch einen einheitlichen Betrag. Das trifft auch bei einer selbstständigen Tätigkeit in der Kindertagespflege zu. Ab 2009 dürfen aus Vereinfachungsgründen dort in der Einkommensteuererklärung anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben pro Kind und Monat pauschal 300,- € als Betriebsausgaben von den Einnahmen abgezogen werden. Bisher liegt diese Pauschale bei maximal 246,- €. Das ist also eine deutliche Verbesserung.

Diese Pauschale bezieht sich allerdings auf eine Betreuungszeit von acht Stunden und mehr pro Kind und Tag. Bei einer geringeren Betreuungszeit wird die Pauschale anteilig gekürzt (siehe dazu auch Frage 13 und 14).

Es gibt aber auch Fälle, in denen keine Betriebskostenpauschale abgezogen werden kann. Nämlich dann, wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbstständige Tätigkeit stattfindet. Und: Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden.

Was genau Betriebsausgaben sind, wird in Frage 15 erläutert!

13. Wie wirkt sich die Erhöhung der Betriebsausgabenpauschale aus?

Grundsätzlich positiv. Denn eine höhere Betriebsausgabenpauschale verringert das steuerpflichtige Einkommen der Tagespflegeperson.

Hier zwei Beispiele:

Eine Tagespflegeperson betreut ein Kind an fünf Tagen die Woche jeweils acht Stunden.

- **Bisherige Betriebsausgabenpauschale:** 246,00 Euro.
- **Betriebsausgabenpauschale ab 2009:** 300,00 Euro.

Eine Tagespflegeperson betreut ein Kind an vier Tagen die Woche jeweils vier Stunden.

- **Bisherige Betriebsausgabenpauschale:** 98,40 €
- **Betriebsausgabenpauschale ab 2009:** 120,00 €

14. Wie hoch ist die Betriebsausgabenpauschale bei Teilzeitbetreuung?

Die Pauschale von 300 Euro bezieht sich auf eine Betreuungszeit von acht Stunden und mehr. Bei einer geringeren Zeit wird sie anteilig gekürzt. Berechnet werden kann dies ganz einfach folgendermaßen:

$$\frac{300 \times \text{tatsächlicher Stundensatz}}{8}$$

Hier einige Beispiele:

- 7 Stunden: 262,50 €
- 6 Stunden: 225,00 €
- 5 Stunden: 187,50 €
- 4 Stunden: 150,00 €

15. Was ist, wenn die tatsächlichen Betriebsausgaben die Pauschale übersteigen?

Dann lohnt es sich, Einzelbelege einzureichen. Statt der Betriebsausgabenpauschale können auch die tatsächlichen Betriebsausgaben nachgewiesen werden. Diese müssen dann von der Tagesmutter/dem Tagesvater in einer Einzelaufstellung gegenüber dem Finanzamt belegt werden. Als Ausgaben kommen z.B. in Betracht:

- Nahrungsmittel
- Ausstattungsgegenstände (Mobiliar)
- Spiel- und Bastelmaterialien
- Fachliteratur
- Hygieneartikel
- Miete und Betriebskosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten
- Kommunikationskosten, z. B. Telefon oder Internet
- Weiterbildungskosten
- Beiträge für Versicherungen, soweit sie unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehen
- Fahrtkosten
- Kosten für die Freizeitgestaltung mit den Tageskindern.

16. Muss ich als selbstständige Tagespflegeperson ein Gewerbe anmelden und Gewerbesteuer bezahlen?

Nein. Es fällt keine Gewerbesteuer an, weil Kindertagespflege nach wie vor kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GewO) darstellt.

17. Wie bin ich als Tagespflegeperson kranken- und pflegeversichert?

Erst einmal ist zwischen der derzeit geltenden und der künftigen Regelung zu unterscheiden.

So ist es heute:

- Tagespflegepersonen können entweder über den Ehepartner familienversichert oder als Selbstständige freiwillig krankenversichert sein. Für die beitragsfreie gesetzliche Familienversicherung gilt in 2008 (wird jährlich geändert) eine Einkommensgrenze von 355,- € monatlich. Wegen der noch bis Ende 2008 geltenden Einkommensteuerfreiheit der Einkünfte aus Kindertagespflege überschreiten verheiratete Tagespflegepersonen diese Grenze derzeit nicht. Unverheiratete Tagespflegepersonen müssen sich dagegen auch schon jetzt freiwillig versichern.
- Bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von rund 828,- € müssen Sie nur den allgemeinen Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder von rund 120,- € pro Monat entrichten. Diese verringerten Beiträge beruhen auf der Einordnung einer Tätigkeit in der Kindertagespflege als „nebenberuflich selbstständig“, die den Krankenkassen von den Spitzenverbänden der Gesetzlichen Krankenversicherung empfohlen wird. Liegt das Einkommen darüber, erhöhen sich die Beiträge entsprechend. Der monatliche Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung liegt bei rund 13 %, hinzu kommen Pflegeversicherungsbeiträge von 1,7 bis 1,95 %.

So ist es ab Januar 2009:

- Für Tagespflegepersonen, die maximal fünf Kinder betreuen, soll nur der Mindestbeitragssatz erhoben werden. Bund und Länder haben unter maßgeblicher Beteiligung des Bundesfamilienministeriums vereinbart, diese bislang nur auf unverbindlichen Empfehlungen beruhende Einordnung gesetzlich festzuschreiben. Damit haben Tagespflegepersonen ab 2009 Rechtssicherheit.
- Bis Anfang 2009 soll gesetzlich festgeschrieben werden, dass die Kindertagespflege bis zum Ende der Ausbauphase der Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen, also bis zum Jahr 2013, nur als nebenberuflich selbstständige Tätigkeit eingeordnet wird.
- Die verringerten monatlichen Beiträge – sie liegen bei ca. 120 bis 130 Euro monatlich – werden hälftig vom Jugendamt erstattet.

Auf die Tagespflegeperson kommen also nur monatliche Kosten in Höhe von ca. 60 bis 70 Euro zu! Mit diesen Maßnahmen des Bundes ist sichergestellt, dass Tagespflegepersonen den vollen Krankenversicherungsschutz erhalten. Und zwar zu Konditionen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den momentanen Verdienstmöglichkeiten aus der öffentlichen Kindertagespflege stehen.

18. Rechenbeispiel zur Krankenversicherung

Bei der Ganztagsbetreuung von drei Kindern in Kindertagespflege ergibt sich beispielsweise folgende Rechnung:

Geldleistung (pro Kind 480.- €)	1.440,00 €
Erstattung Unfallversicherungsbeitrag (6,60 €)	steuerfrei
Erstattung Rentenversicherungsbeitrag (53,73 €)	steuerfrei
<u>Erstattung Kranken- und Pflegeversicherung (70,00 €)</u>	<u>steuerfrei</u>
Einnahmen:	1.440,00 €
abzüglich Betriebsausgabenpauschale (3 x 300 Euro)	<u>900,00 €</u>
Zu versteuerndes Arbeitseinkommen	540,00 €

Bei diesem Betrag hätte die Tagesmutter oder der Tagesvater bereits die Gesamteinkommensgrenze der Familienversicherung (355 € im Jahr 2008) überschritten und müsste sich selbst versichern.

19. Muss ich die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung selbst bezahlen?

Teils teils. Tagesmütter und -väter sollen die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ebenso wie Arbeitnehmer nur zur Hälfte tragen. Bereits heute wird der Beitrag zur Rentenversicherung hälftig vom Jugendamt erstattet. Der Regierungsentwurf des Kinderförderungsgesetzes sieht vor, dass ab 2009 nun auch die andere Hälfte des Beitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung durch das Jugendamt bezahlt wird. Auch in diesem Fall gilt: Ansprechpartner ist das zuständige Jugendamt oder die vom Jugendamt benannte Beratungsstelle.

20. Bin ich als Tagespflegeperson rentenversicherungspflichtig und wer bezahlt die Beiträge?

Das kommt auf die erzielten Einkünfte an. Wenn die Einkünfte der Tagespflegeperson nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale (pro Kind und Monat) 400,- € überschreiten, sind Tagesmütter und -väter rentenversicherungspflichtig. Der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung liegt derzeit bei 19,9 Prozent.

Wenn durch einen Wechsel in den Betreuungsverhältnissen die Einkünfte im Jahresdurchschnitt unter 400 € fallen, ist die Tagespflegeperson nicht mehr rentenversicherungspflichtig und sollte ihre Situation mit der Beratungsstelle für Tagespflegepersonen abklären.

Achtung: Schon ab der Zahlung des Mindestsatzes von 79,80 Euro werden Rentenansprüche erworben.

21. Muss ich die Beiträge zur Rentenversicherung selbst bezahlen?

Ja. Doch es gilt eine besondere Vorgehensweise. Zunächst müssen Tagesmütter und Tagesväter die vollen Beiträge bei der Deutschen Rentenversicherung einzahlen. Sie bekommen die Hälfte davon aber vom Jugendamt erstattet. Ansprechpartner ist bei allen Fragen dazu das zuständige Jugendamt oder die vom Jugendamt genannte Beratungsstelle.

22. Muss ich die Beiträge für meine Unfallversicherung selbst bezahlen?

Nein. Die Kosten für die Unfallversicherung von Tagespflegepersonen werden komplett vom Jugendamt übernommen. Ansprechpartner ist bei allen Fragen dazu das zuständige Jugendamt oder die vom Jugendamt genannte Beratungsstelle.

23. Wie geht es weiter, wenn die Ausbauphase im Jahr 2013 abgeschlossen ist?

Ganz im Sinne von Kindern, Eltern und den in der Tagespflege tätigen Menschen. Das heißt: Bund und Länder haben vereinbart, die Regelungen zum Krankenversicherungsschutz der Tagespflegepersonen (Frage 17) mit dem Ende der Ausbauphase 2013 nicht einfach auslaufen zu lassen und zur Tagesordnung überzugehen.

Vielmehr ist verabredet, rechtzeitig vor 2013 zu überprüfen, wie sich die tatsächliche wirtschaftliche und berufliche Situation in der Tagespflege entwickelt hat und was dann für die Zukunft nötig ist.

Die Bundesregierung wird deshalb neben der Qualifizierung insbesondere die wirtschaftliche Situation der Tagespflegepersonen laufend untersuchen, um auf dieser Grundlage rechtzeitig über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Tagesmütter und -väter können also sicher sein, dass auch nach dem Ende der Ausbauphase 2013 bei den Sozialversicherungsbeiträgen ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beachtet wird. Eine Tätigkeit in der Kindertagespflege wird sich also auch weiterhin rechnen.

24. Welche weiteren Maßnahmen zum Ausbau der Kindertagespflege sieht die Bundesregierung vor?

Ein ganzes Maßnahmenpaket! Das Bundesfamilienministerium wird die Professionalisierung und Qualifizierung der Kindertagespflege in Deutschland in den nächsten Jahren tatkräftig begleiten. Dazu gehört auch, die Aktivitäten der Bundesländern und Kommunen unterstützen. Die Handlungsplattform wird dabei das „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ bilden.

Ziel ist, neue Tagespflegepersonen zu gewinnen und sie zu qualifizieren. Gefördert werden auch Kommunen, die beispielhaft erproben, wie die Qualifizierung und Vermittlung noch besser als bisher erfolgen kann.

Bundesfamilienministerium und die Bundesagentur für Arbeit werden zudem die Vermittlung von Tagespflegepersonen in den Arbeitsagenturen weiter verbessern. Das entsprechende Aktionsprogramm startet schon im Oktober 2008.

Nähere Informationen sind dann unter www.bmfsfj.de zu finden und später auch bei den örtlichen Jugendämtern, den von Jugendämtern beauftragten Beratungsstellen und den örtlichen Arbeitsagenturen.

Links:

Bundesrechtliche Grundlagen der Kindertagespflege:

§ 22 SGB VIII: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_22.html

§ 23 SGB VIII: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_23.html

§ 24 SGB VIII: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_24.html

§ 43 SGB VIII: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_43.html

Handbuch Kindertagespflege: <http://www.handbuch-kindertagespflege.de/>